

Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge

Protokoll der Sitzung vom 19. Juni 2023

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Prof. Dr. Kristian Berg, Dr. Simon Ebert, Prof. Dr. Robert Glaum (Vorsitzender), Hannah Hendriks, Dr. Antje Kiesel, Prof. Dr. André Lipski, Benedikt Paland, Prof. Dr. Michael Reichardt, Prof. Dr. Jan Rüggemeier, Prof. Dr. Hartmut Schmieden, Prof. Dr. Jutta Standop
Aus der BZL-Geschäftsstelle: Dr. Robert Steegers

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 Verabschiedung der Tagesordnung

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 23. April 2023

TOP 4 Berichte

TOP 4.1 Bericht des Prüfungsausschussvorsitzenden

- Entscheidung des PA-Vorsitzenden zu einer Diskrepanz zwischen Modulhandbuch und Modulplan im Fach Mathematik
- Beschluss des Studierendenparlaments: Regelungen bei erschwerter Prüfungsanreise
- Erlass des MKW zur rechtlichen Zulässigkeit von Anwesenheitsregelungen

TOP 4.2 Weitere Berichte

- liegen nicht vor

TOP 5 Anträge

TOP 5.1 Anträge aus den Fächern

- Anträge auf Anwesenheitspflichten für das WS 2023/24 und das SoSe 2024
- Philosophie: WP-Module „Logik und Wissenschaftstheorie“ und „Ethik“ im Wechsel

TOP 5.2 Anträge von Studierenden

- liegen nicht vor

TOP 5.3 Weitere Anträge

- liegen nicht vor

TOP 6 Verschiedenes

Protokoll

TOP 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt: 10 von 10 stimmberechtigten Mitgliedern sind anwesend.

TOP 2 Verabschiedung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird verabschiedet.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 23. April 2023

Das Protokoll der Sitzung vom 23. April 2023 wird genehmigt.

TOP 4 Berichte

TOP 4.1 Bericht des Prüfungsausschussvorsitzenden

Entscheidung des PA-Vorsitzenden zu einer Diskrepanz zwischen Modulhandbuch und Modulplan im
Bei einem Seminar in der Fachdidaktik Mathematik gab es eine Unklarheit, ob die Studienleistung benotet oder unbenotet ist. Im Einvernehmen mit den Lehrenden und den Studierenden wurde für die laufende Veranstaltung eine Lösung gefunden.

Beschluss des Studierendenparlaments: Regelungen bei erschwelter Prüfungsanreise

Das Studierendenparlament hat per Beschluss die Prüfungsämter aufgefordert, Lösungen für den Fall zu finden, dass Studierenden aufgrund eines Bahnstreiks oder ähnlicher Ereignisse nur unter Schwierigkeiten zu einem Prüfungstermin anreisen können. Herr Glaum berichtet von der Praxis während des Bahnstreiks im März, wo in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der Katholisch-Theologischen Fakultät den Studierenden bei einer mündlichen Prüfung, die sowohl Lehramts- als auch Fachstudiengänge betrifft, ein unkomplizierter Prüfungsrücktritt ermöglicht wurde. Sofern besondere Härten, insbesondere bei letzten Prüfungsversuchen oder eintretender Studienzeitverlängerung, auftreten, wird auch weiterhin nach individuellen Lösungen gesucht werden.

Erlass des MKW zur rechtlichen Zulässigkeit von Anwesenheitsregelungen

Ein Erlass des MKW schränkt die Voraussetzungen für Anwesenheitspflichten künftig stark ein. Nach Auffassung von Abt. 9.1. muss der Erlass aber erst bei der Neufassung von Prüfungsordnungen berücksichtigt werden.

TOP 4.2 Weitere Berichte

Weitere Berichte liegen nicht vor.

TOP 5 Anträge

TOP 5.1 Anträge aus den Fächern

Anträge auf Anwesenheitspflichten für das WS 2023/24 und das SoSe 2024

Der Prüfungsausschuss stimmt den beantragten Anwesenheitspflichten für das WS 2023/24 und das SoSe 2024 (vgl. Anlage) zu.

Philosophie: WP-Module „Logik und Wissenschaftstheorie“ und „Ethik“ im Wechsel

Der Prüfungsausschuss stimmt dem Antrag aus dem Fach Philosophie zu, die WP-Module „Logik und Wissenschaftstheorie“ und „Ethik“ künftig im Wechsel von Sommer- und Wintersemester anzubieten (vgl. Anlage).

TOP 5.2 Anträge von Studierenden

Anträge von Studierenden liegen nicht vor.

TOP 5.3 Weitere Anträge

Weitere Anträge liegen nicht vor.

TOP 6 Verschiedenes

Der Prüfungsausschuss kommt überein, Sitzungen auch künftig in der Regel per Zoom abzuhalten. Sollte die Tagesordnung intensivere Diskussionen – etwa bei der Vorbereitung einer PO-Änderung – erwarten lassen, sollen die Sitzungen jedoch in Präsenz stattfinden.

Die Sitzungstermine für das Wintersemester 2023/24 – montags, 14.00 Uhr, voraussichtlich Ende Oktober und Ende Januar – werden noch bekannt gegeben.

Protokoll: Robert Steegers

Anlagen

- zu TOP 4.1: Beschluss des Studierendenparlaments: Regelungen bei erschwerter Prüfungsanreise
- zu TOP 4.1: Erlass des MKW zur rechtlichen Zulässigkeit von Anwesenheitsregelungen
- zu TOP 5.1: Anwesenheitspflichten im WS 2023/24 und im SoSe 2024
- zu TOP 5.1: Philosophie: WP-Module im Wechsel

SP-Präsidium, Endenicher Allee 19 (Container), 53115 Bonn

Benedikt Bastin
Erster Sprecher

Telefon [+49 228 73-7033](tel:+49228737033)

E-Mail sp@uni-bonn.de

Adresse Endenicher Allee 19
(Container), 53115 Bonn

Webseite <https://sp.uni-bonn.de>

Beschlussausfertigung

Bonn, 2023-05-26

Beschlussausfertigung: **Antrag zu studienfreundlichen Prüfungsregelungen bei erschwerter Prüfungsanreise**
Antragstellende: Thomas Ortmann (Fraktion Juso-HSG)
Luke Rothfuchs
Sitzung des Beschlusses: 3. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 2023-04-12

Das 45. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat in seiner **3. ordentlichen Sitzung einstimmig** den angehängten Antrag der oben genannten Antragstellenden, **Antrag zu studienfreundlichen Prüfungsregelungen bei erschwerter Prüfungsanreise**, in zweiter Lesung geändert durch einen Eigenänderungsantrag gemeinsam mit den Fraktionen Grüne Hochschulgruppe und Liste Poppelsdorf, beschlossen.

A handwritten signature in black ink that reads 'B. Bastin'.

Benedikt Bastin
Erster Sprecher

Anlagen:

1. Beschluss

Das 45. Bonner Studierendenparlament hat beschlossen:

Die Studiendekan*innen und Prüfungsausschüsse der Universität Bonn werden dazu aufgefordert, dass im Falle von außergewöhnlichen Umständen, welche die Anreise von Studierenden zu einer Prüfung erheblich erschweren, wie etwa im Falle eines Streiks im Geltungsbereich des Semestertickets, ein zeitnaher Alternativtermin für die Prüfungsleistung angeboten und an die Studierenden kommuniziert wird. Die Prüfungsausschüsse sollen fachbereichsangemessene Maßnahmen erarbeiten und implementieren, damit Studierenden, die unverschuldet aufgrund eines Ereignisses nach Satz 1 verspätet zur Prüfung erscheinen, keine Nachteile entstehen. Die ausgefertigte Version dieses Antrags soll vom Präsidium im Namen des Studierendenparlamentes an die Studiendekan*innen weitergeleitet werden.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]

Erlass des MKW zur rechtlichen Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten und ggf. resultierender Anpassungsbedarf in Prüfungsordnungen

Mit diesem Schreiben möchte Abt. 9.1 auf einen aktuellen Erlass des MKW zur rechtlichen Zulässigkeit von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen und damit verbundenem Anpassungsbedarf in Prüfungsordnungen aufmerksam machen.

Das MKW hebt in dem Erlass hervor, dass Anwesenheitspflichten nur unter folgenden Bedingungen zulässig sind:

1. **Verhältnismäßigkeit:** Anwesenheitspflichten müssen dazu geeignet sein, einen Beitrag zum Erreichen des in der Prüfungsordnung festgelegten Lernziels zu leisten. Weiterhin müssen sie erforderlich sein, um das Lernziel zu erreichen; es darf also keine für die Studierenden weniger belastenden, alternativen Mittel geben. Schließlich müssen sie angemessen, d. h. vor dem Hintergrund ihres Zweckes den Studierenden zumutbar sein.
2. **Kein Einsatz bei der Wissensvermittlung:** Anwesenheitspflichten dürfen nicht in Lehrveranstaltungen zur Anwendung kommen, die maßgeblich der Wissensvermittlung dienen (z. B. Vorlesungen). Anwesenheitspflichten sind nur zulässig, wenn zum Erreichen des Lernziels aktive Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder eine praktische Tätigkeit erforderlich sind. Seminare können anwesenheitspflichtig sein, wenn die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Vordergrund steht; davon ist nach Auffassung des MKW aber nur auszugehen, wenn die Gruppengröße etwa 25 Teilnehmer nicht übersteigt.
3. **Beteiligung des Studienbeirats:** Die Beteiligung des Studienbeirats (und nachrangig des Fakultätsrats) beim Erlass der entsprechenden Prüfungsordnungen soll sicherstellen, dass die Festlegung von Anwesenheitspflichten sachgerecht und mit den familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen Studierender sowie mit den individuellen Einschränkungen Studierender aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung vereinbar ist.
4. **Einhaltung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit:** Der Grundsatz, dass für alle Studierenden so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen gegeben sein müssen, ist auch in Bezug auf die Festlegung von Anwesenheitspflichten anzuwenden.

Unter anderem aus Punkt 3 und 4 ergibt sich die Notwendigkeit, **wesentliche Regelungen in Bezug auf Anwesenheitspflichten in der Prüfungsordnung zu treffen:**

- I. **Festlegung der Anwesenheitspflicht für konkrete Veranstaltungen:** Ob für eine Lehrveranstaltung eine Anwesenheitspflicht gilt, muss eindeutig aus der Prüfungsordnung hervorgehen. In neueren Prüfungsordnungen der Universität Bonn finden sich in der Regel bereits entsprechende Regelungen. **In anderen Prüfungsordnungen sind aber lediglich Lehrveranstaltungen gekennzeichnet, für die der Prüfungsausschuss eine Anwesenheitspflicht festlegen kann; in diesem Fall besteht Anpassungsbedarf.**
- II. **Mindestpräsenz:** In der Prüfungsordnung müssen Regelungen zu zulässigen Fehlzeiten getroffen werden. Auch diese Vorgabe ist bei neueren Prüfungsordnungen in der Regel erfüllt; anderenfalls besteht Anpassungsbedarf.

- III. **Regelungen zu Folgen von Fehlzeiten aus wichtigem Grund:** Die Rechtsfolgen von Krankheit, Kinderbetreuung, Pflegeobliegenheiten, Behinderung und chronischer Erkrankung müssen in der Prüfungsordnung geregelt sein. In neueren Prüfungsordnungen gibt es ausdrückliche Regelungen zu den Fällen Krankheit (keine besondere Berücksichtigung krankheitsbedingter Fehlzeiten), Behinderung und chronische Erkrankung (Berücksichtigung im Rahmen des Nachteilsausgleichs). Kinderbetreuung und Pflegeobliegenheiten können ggf. nach Maßgabe der Regelungen zu den Schutzvorschriften berücksichtigt werden; eine Anpassung der Prüfungsordnung zur Schaffung expliziter Regelungen für diese Fälle sollte aber trotzdem zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

Gerne übernimmt Abt. 9.1 (pruefungsangelegenheiten@verwaltung.uni-bonn.de) die Prüfung des konkreten Anpassungsbedarfs in Prüfungsordnungen. Die Anpassungen sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden.

Sofern Prüfungsordnungen noch vorsehen, dass der Prüfungsausschuss darüber entscheidet, ob eine Lehrveranstaltung anwesenheitspflichtig ist, sollte bis zur Anpassung der Prüfungsordnung darauf geachtet werden, dass die Anwesenheitspflicht verhältnismäßig ist. Darüber hinaus sollte der Prüfungsausschuss einheitliche Vorgaben in Bezug auf die Mindestpräsenz machen (ggf. differenziert nach Lehrveranstaltungstyp).



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

23. Januar 2023

Seite 1 von 5

An die
Universitäten in der Trägerschaft des Landes

Aktenzeichen:

231

bei Antwort bitte angeben

An die
Hochschulen für angewandte Wissenschaften
in der Trägerschaft des Landes

An die
staatlichen Kunsthochschulen

Herr Prof. Dr. Goebel

Telefon 0211 896-4445

Telefax 0211 896-4355

Joachim.Goebel@miwft.nrw.de

nachrichtlich

An das
LandesAstenTreffen

An die
Landespersonalrätekonferenz
der wissenschaftlichen Beschäftigten

An die
Landespersonalrätekonferenz
der Beschäftigten in Technik und Verwaltung

An den
Hauptpersonalrat beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft

An die
Hauptschwerbehindertenvertretung
beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft

An die
Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und
Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen (LaKof NRW)

An die
Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung LAG SB NRW

An die
Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der
Hochschulen, Universitäten, Universitätsklinika und hochschulnahen
Einrichtungen in NRW LASH NRW

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 896-04

Telefax 0211 896-4555

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linien 706, 707

(Wupperstraße)



Implementierung von Anwesenheitsobliegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes können die Hochschulen in den Prüfungsordnungen anordnen, dass die Studierenden verpflichtend an einer Lehrveranstaltung teilnehmen müssen, andernfalls sie an der dieser Veranstaltung zugeordneten Prüfung nicht teilnehmen dürfen. Hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit solcher sog. Anwesenheitsobliegenheiten weise ich aus gegebenem Anlass auf Folgendes hin:

1. Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Hochschulgesetzes muss die **Prüfungsordnung** selbst die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfung regeln. Sie kann daher die Beantwortung der Frage, ob bei einer Veranstaltung eine Anwesenheit vorausgesetzt werden darf, um an der dieser Veranstaltung zugeordneten Prüfung teilnehmen zu dürfen, nicht in die Entscheidungsgewalt der jeweilig lehrenden Person legen. Die Prüfungsordnung muss diese Frage vielmehr selbst regeln.

Dies gebietet nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. November 2017 – 9 S 1145/16 – der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit. Danach ist es unzulässig, das Auffüllen eines etwaigen Normierungsdefizits der Prüfungsordnung dem Ermessen der jeweils lehrenden Person zu überlassen. Denn der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten, siehe Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ebendort.

2. Ausweislich § 64 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Hochschulgesetzes muss der **Studienbeirat** jeweils einer derartigen Regelung in der Prüfungsordnung zustimmen. Kommt es nicht zur Zustimmung, kann der Fachbereichsrat nur mit einer Zweidrittelmehrheit eine Anwesenheitsobliegenheit anordnen.



Auch aus dieser Regelung folgt, dass die Prüfungsordnung die Anordnung von Anwesenheitsobligationen nicht in das Regulierungsermessen der lehrenden Person stellen kann. Denn damit würde funktional der Zustimmungsvorbehalt des Studienbeirats umgangen.

3. Die Anordnung von Anwesenheitsobligationen stellt mit Blick auf die **Grundrechte der betroffenen Studierenden keineswegs eine primär akademische Angelegenheit** dar. Sie unterliegt vielmehr den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang auf die o. g. Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg verwiesen und sich diese damit zu Eigen gemacht (siehe die Amtliche Gesetzesbegründung LT-Drs. 17/4668, S. 178). Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sieht Anwesenheitsobligationen nur unter den folgenden Voraussetzungen für zulässig an. Ich schließe mich dieser Auffassung an:

3.1. Anwesenheitsobligationen müssen **geeignet, erforderlich und angemessen** sein, um das Lernziel zu erreichen. Bevor eine Anwesenheitsobligation angeordnet wird, muss daher mit positivem Ergebnis geprüft worden sein, dass es kein milderes Mittel gibt, das Lernziel zu erreichen. Das Lernziel muss sich zudem der Prüfungsordnung entnehmen lassen. Im Streitfall muss die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Anwesenheitsobligation zudem darstellbar sein.

3.2. Bei Lehrveranstaltungen, bei denen es maßgeblich um die **Wissensvermittlung** geht, lässt sich nach der Rechtsprechung das Lernziel regelmäßig auch auf andere, die Studierenden weniger belastende Art und Weise erreichen, insbesondere durch das Eigenstudium. Die Rechtsprechung hält es daher für unzulässig, bei derartigen Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitsobligation anzuordnen.

3.3. Eine Anwesenheitsobligation ist daher nur bei solchen Lehrveranstaltungen zulässig, bei denen das Lernziel nur in Kombination mit einem **weiteren Einsatz der Studierenden** wie etwa Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder einer praktischen Tätigkeit erreicht werden kann. Insbesondere bei Seminaren dürfte dies durchweg nur erreichbar sein, wenn die Gruppengröße eine Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs überhaupt zulässt, also bei höchstens etwa 25 Teilnehmenden.



3.4. In der Prüfungsordnung muss die erforderliche **Mindestpräsenz** als Konkretisierung der Bestehensgrenze für die Studienleistung „Anwesenheit“ festgelegt sein. Es versteht sich von selbst, dass die Festlegung dieser Mindestpräsenz ihrerseits geeignet, erforderlich und angemessen in Bezug auf das Lernziel sein muss.

3.5. In der Prüfungsordnung müssen **Rechtsfolgen von Fehlzeiten** aus wichtigem Grund wie beispielsweise Krankheit, Kinderbetreuung, Pflegeobliegenheiten, Behinderung oder chronische Erkrankung normativ geregelt werden.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden und die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie von Studierenden mit Kindern ausweislich § 3 Absatz 5 Hochschulgesetz neben Forschung und Lehre originäre Hochschulaufgabe ist. Die Erfordernisse der Lehre und jene der Aufgaben nach § 3 Absatz 5 Hochschulgesetz müssen daher – auch im Lichte des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Hochschulgesetz und des Diversity-Auftrags nach § 3 Absatz 4 Satz 3 Hochschulgesetz – in ein ausgewogenes Verhältnis der praktischen Konkordanz zueinander gebracht werden. Anwesenheitsobliegenheiten können eine tiefgreifende Barriere für ein erfolgreiches Studium insbesondere für Studierende mit Erwerbsobliegenheiten und Erziehungs- oder Pflegeverantwortung darstellen.

4. Soweit die akademische Lehre zulässigerweise in **digitaler** Weise erbracht wird, gelten die o. g. Erwägungen entsprechend.

5. Ausweislich der o. g. Amtlichen Begründung zur Novellierung des Hochschulgesetzes aus dem Jahre 2019 (vgl. LT-Drs. 17/4668, S. 178) geht der Gesetzgeber davon aus, dass sowohl der Studienbeirat als auch der Fachbereichsrat bei seiner **Entscheidung prüfen wird**, inwiefern etwaige Anwesenheitsobliegenheiten mit familiären und erwerbsbezogenen Verpflichtungen der Studierenden und mit individuellen



Einschränkungen aufgrund von Behinderung und chronischer Erkrankung, insbesondere bei motorisch eingeschränkten Studierenden, vereinbar sind.

Seite 5 von 5

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf Thönnissen', is written over the printed name.

Ralf Thönnissen

Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht im WS 2023/24 und im SoSe 2024

LV-Typ	Fach / Modul / Lehrveranstaltung	Fehlzeiten
	Agrarwissenschaften/EHW	
PrÜb	MA-E-07-W Integrierter Pflanzenschutz	20%
	Bildungswissenschaften	
PrÜb	Vorbereitungsseminar zum Eignungs- und Orientierungspraktikum	30%
Seminar	Berufspädagogik - Grundlagen/Seminar	30%
Seminar	Berufspädagogik - Vertiefung/Seminar	30%
Seminar	Masterseminar Bildungsforschung und Bildungsorganisation	30%
PrÜb	Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters	30%
	Biologie	
PrÜb	BIO-02 Morphologie und Evolution der Tiere	2 Sitzungen
PrÜb	BIO-04 Morphologie und Anatomie höherer Pflanzen	1 Sitzung
PrÜb	BIO-11 Genetik	1 Sitzung
PrÜb	WBIO-L-01 Biochemie	1 Sitzung
PrÜb	WBIO-L-02 Praktikumsmitarbeit in den Biowissenschaften	2 Sitzungen
PrÜb	WBIO-L-03 Vertiefungsmodul Biologie	2 Sitzungen
PrÜb	BIO-05 Physik für Biologen / Praktikum	1 Sitzung
PrÜb	BIO-09 Mikrobiologie	1 Sitzung
Seminar	BIO-MD02 Biologiedidaktik II: Begleitseminar zum Praxissemester	2 Sitzungen
PrÜb	BIO-06 Biodiversität der Pflanzen	2 Sitzungen
PrÜb	BIO-07 Ökologie mit Bestimmungsübungen / praktische Übungen	1 Sitzung "Botanik" & 1 Sitzung "Zoologie"
PrÜb	BIO-12 Physiologie der Tiere	1 Sitzung
PrÜb	BIO-13 Physiologie und Molekularbiologie der Pflanzen	1 Sitzung
Sem.+PrÜb	WBIO-L-04 Außerschulische Lernorte	2 Sitzungen
PrÜb	BIO-L17 Biologie des Menschen / praktische Übung	2 Sitzungen
Sem.+PrÜb	BIO-MD01 Biologiedidaktik I: Theorie und Unterrichtsgestaltung	2 Sitzungen
PrÜb	BIO-MD03 Biologiedidaktik III: Fachdidaktisches Praktikum	2 Sitzungen
	Englisch	
SpKu	Language Skills I	20%
SpKu	Language Skills II	20%
SpKu	Writing Skills II	20%
SpKu	Writing Skills I (Modul Language I, Teil 2)	20%
SpKu	Writing Skills III (Modul TEFL, Teil 2)	20%
Übung	Introduction to Teaching English as a Foreign Language	20%
Seminar	M.Ed. Fachdidaktik I - Literatur/Kulturdidaktik und Sprach/Mediendidaktik	20%
Seminar	M.Ed. Fachdidaktik II - Begleitseminar Praxissemester	20%
Seminar	M.Ed. Fachdidaktik III - Current Issues in Teaching English as a Foreign Language	20%
	Französisch/Italienisch/Spanisch (Romanische Philologie)	
SpKu	Sprachpraktisches Propädeutikum Französisch 1/1T	30%
SpKu	Sprachpraktisches Propädeutikum Französisch 2/2T	30%
SpKu	Sprachpraktisches Propädeutikum Italienisch 1/1T	30%
SpKu	Sprachpraktisches Propädeutikum Italienisch 2/2T	30%
SpKu	Sprachpraktisches Propädeutikum Spanisch 1/1T	30%

SpKu	Sprachpraktisches Propädeutikum Spanisch 2/2T	30%
SpKu	Sprachpraxis Französisch B1	30%
SpKu	Sprachpraxis Italienisch B1	30%
SpKu	Sprachpraxis Spanisch B1	30%
SpKu	Sprachpraxis Französisch B2	30%
SpKu	Sprachpraxis Italienisch B2	30%
SpKu	Sprachpraxis Spanisch B2	30%
SpKu	Sprachpraxis Französisch C1	30%
SpKu	Sprachpraxis Italienisch C1	30%
SpKu	Sprachpraxis Spanisch C1	30%
SpKu	Sprachpraxis Französisch C2: Textproduktion und Übersetzung	30%
SpKu	Sprachpraxis Italienisch C2: Textproduktion und Übersetzung	30%
SpKu	Sprachpraxis Spanisch C2: Textproduktion und Übersetzung	30%
PrÜb	Fachdidaktische Vertiefung (Seminar)	30%
PrÜb	Begleitseminar zum Praxissemester	30%
Seminar	Mastermodul Sprach- und Literaturwissenschaft Spanisch (Grutschus)	30%
Seminar	Mastermodul Sprach- und Literaturwissenschaft Französisch (Grutschus)	30%
Seminar	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissenschaft I Französisch (Grutschus)	30%
Seminar	Vertiefungsmodul C: Synchrone Sprachwissenschaft I Spanisch (Grutschus)	30%
Seminar	Vertiefungsmodul D: Synchrone Sprachwissenschaft II Französisch (Grutschus)	30%
Seminar	Vertiefungsmodul D: Synchrone Sprachwissenschaft II Spanisch (Grutschus)	30%
	Geographie	
Exk.	Modul B10 (Lernen vor Ort – 7-Tages Exkursion)	0
Exk.	MLa2 Exkursionsmodul	0
PrÜb	Modul B2 (Physische Geographie Aufbau - Geländepraktika)	0
PrÜb	Modul B8a/B8b (Methoden Physische o. Humangeographie)	30%
PrÜb	MLa4 Vorbereitungs- und Begleitseminar Praxissemester	30%
Seminar	Modul B2 (Physische Geographie Aufbau - Seminar)	30%
Seminar	Modul B4 (Humangeographie Aufbau - Seminar)	30%
PrÜb	Modul B4 (Humangeographie Aufbau - Methodenpraktikum)	0%
Seminar	Modul B5a/B5b (Vertiefung Physische o. Humangeographie)	30%
Seminar	Seminar Forschungsspektrum	30%
	Latein/Griechisch (Klassische Philologie)	
SpKu	Griechische Sprache 1	2 Sitzungen
SpKu	Griechische Sprache 2	2 Sitzungen
SpKu	Griechische Grammatik und Lektüre	4 Sitzungen
SpKu	Griechischer Sprachkurs 1	4 Sitzungen
SpKu	Griechischer Sprachkurs 2	4 Sitzungen
SpKu	Modul S32 Sprachkurs Griechisch	4 Sitzungen
SpKu	Lateinische Sprache 1	2 Sitzungen
SpKu	Lateinische Sprache 2	2 Sitzungen
SpKu	Latein I für Anfänger (Latein I)	4 Sitzungen
SpKu	Latein II für Anfänger mit Vorkenntnissen (Latein II)	4 Sitzungen
SpKu	Lateinische Lektüre für Anfänger I (Latein III)	2 Sitzungen
SpKu	Lateinische Lektüre für Anfänger II (Latein IV)	2 Sitzungen
SpKu	Griechische Lektüre B	2 Sitzungen
SpKu	Lektüre griechischer Autoren in Übersetzung	2 Sitzungen
SpKu	Lateinische Lektüre 1	2 Sitzungen
SpKu	Lateinische Lektüre 2	2 Sitzungen
Seminar	Traditionen der Antike in der Frühen Neuzeit/ Seminar	2 Sitzungen
SpKu	MEG Griechische Sprache 3	2 Sitzungen

SpKu	MEL Lateinische Sprache 3	2 Sitzungen
Seminare	Lateinische Literatur A/C	2 Sitzungen
SpKu	Lateinische Literatur A/C	2 Sitzungen
SpKu	Lateinische Literatur B	2 Sitzungen
Seminare	Theorie und Praxis der Interpretation antiker Texte/Seminar	2 Sitzungen
Seminare	Vertiefungsmodul A: Lateinische Literatur/ Seminar (M.Ed.)	2 Sitzungen
SpKu	Vertiefungsmodul B: Lateinische Literatur/ SpKu	2 Sitzungen
	Mathematik	
Seminar	Mathematikdidaktik	30%
Seminar	Begleitseminar zum Praxissemester	30%
Seminar	Seminar Höhere Mathematik	30%
	Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften	
PrÜb	Fachdidaktik 2: Vorbereitungs- und Begleitseminar zum PXS (PO 2017)	2 Sitzungen
Seminar	Fachdidaktik 1 (Master) (PO 2017)	2 Sitzungen
Seminar	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Zugänge - Seminar 1 (PO 2022)	2 Sitzungen
Seminar	Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Zugänge - Seminar 2 (PO 2022)	2 Sitzungen
Seminar	Fachdidaktik 2: Begleitung des Praxissemesters (PO 2022)	2 Sitzungen
Seminar	Fachdidaktik 3: Vertiefung	2 Sitzungen

Prüfungsausschuss
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Universität Bonn
Poppelsdorfer Allee 15
53115 Bonn

Bonn, den 12. Juni 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Geschäftsführung des Instituts für Philosophie und der Modulbeauftragten Prof. Elke Brendel und Prof. Dirk Lanzerath möchte ich hiermit folgenden Antrag beim Prüfungsschuss des Bonner Zentrums für Lehrerbildung stellen:

Im Bachelor of Education im Fach Philosophie ist im ersten Studienjahr ein Wahlpflichtbereich vorgesehen, der aktuell aus drei Modulen zusammengesetzt ist. Im Einzelnen handelt es sich um die Module

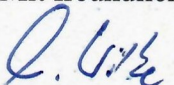
- Epochen und Disziplinen der Philosophie
- Ethik
- Logik und Wissenschaftstheorie.

Die Module Ethik und Logik und Wissenschaftstheorie finden bislang in jedem Semester statt. Allerdings haben beide Module in jedem Semester nur sehr wenige Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreise der Lehramtsstudenten.

Die Modulbeauftragten Prof. Brendel und Prof. Lanzerath bitten deshalb darum, dass ihre Module zukünftig nicht mehr in jedem Semester, sondern jedes zweite Semester angeboten werden. Das Modul Logik und Wissenschaftstheorie, für das Frau Prof. Brendel zuständig ist, soll ab dem Wintersemester 2023/24 nur noch in den Sommersemestern angeboten werden. Das Modul Ethik, für das Herr Prof. Lanzerath verantwortlich zeichnet, soll dafür nur noch in jedem Wintersemester angeboten werden.

Wir erhoffen uns durch diese Änderung, dass in den Semestern, in denen das jeweilige Modul stattfindet, mehr Lehramtsstudierende daran teilnehmen werden als bisher. Zusätzlich könnten die Dozenten in ihrer Lehrtätigkeit auf diese Weise entlastet bzw. Kapazitäten für andere Lehrveranstaltungen freigesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Andrea Wilke